

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. der Frau Elise N. geb. K. in T.,
2. des Kaufmanns Wilhelm K. in T.,
3. des Rechtsanwalts Dr. Fritz K. in H.,
M.straße ,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt . in H.,

gegen

den Bauern Ludwig K. in K.,

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. . in H.,

wegen Einziehung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 26. November 1952
unter Wirwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Ernst und Buresch

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. Juni
1952 werden auf Kosten der Antragsteller zu-
rückgewiesen. Sie haben dem Antragsgegner auch
die diesem außerhalb des Rechtsbeschwerdever-
fahrens entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der am 4. Juli 1943 verstorbene Bauer August B. in K. war Eigentümer des im Grundbuch von K. Bd. Bl. 107 eingetragenen Erbhofes, der jetzt Hof im Sinne der Höfeordnung ist. Auf Grund eines Hoffolgezeugnisses vom 15. Juli 1944 (VI 35/43 des Amtsgerichts Tönning) ist der Antragsgegner als Anerbe am 16. Juli 1944 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden.

Die Antragsteller sind der Auffassung, das Hoffolgezeugnis sei unrichtig. Sie haben daher im Juni 1951 beim Amtsgericht beantragt, dieses Hoffolgezeugnis einzuziehen und ein neues dahin auszustellen, daß die Antragstellerin zu 1 Anerbin nach dem Bauern August B. geworden sei. Das Amtsgericht hat diese Anträge als Landwirtschaftssache (LWH 158/51) in den Geschäftsgang genommen. Durch Beschluß vom 12. März 1952, der allein vom Amtsrichter gefaßt ist, hat es den Antrag auf Einziehung des Hoffolgezeugnisses abgelehnt; über den Antrag auf Ausstellung eines neuen Hoffolgezeugnisses hat es nicht weiter entschieden.

Der Beschluß des Amtsgerichts ist dem Rechtsanwalt der Antragsteller am 18. März 1952 formell zugestellt worden. Durch einen am 9. Mai 1952 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 8. Mai 1952 haben die Antragsteller dagegen Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben und nach ihren beiden im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen. Das Oberlandesgericht hat diese Beschwerde als sofortige nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (§ 23 daselbst) angesehen und sie unter Ablehnung eines von den Antragstellern vorsorg-

- 3 -

lich gestellten Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig verworfen. Mit der Rechtsbeschwerde vertreten die Antragsteller die Auffassung, daß es sich bei ihrem Rechtsmittel gegen den Beschluß des Amtsgerichts nicht um eine sofortige, sondern um eine einfache, an keine Frist gebundene Beschwerde gehandelt habe und das Oberlandesgericht daher sachlich über ihr Rechtsmittel habe befinden müssen. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsteller eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und eine Zurückweisung der Sache an das Beschwerdegericht erreichen wollen, konnte keinen Erfolg haben.

Das Beschwerdegericht geht zutreffend davon aus, daß es sich bei dem Beschluß des Amtsgerichts über den Antrag auf Einziehung des Hoffolgezeugnisses vom 15. Juli 1944 sachlich um eine vom Amtsgericht nicht als Nachlaßgericht, sondern als Landwirtschaftsgericht erlassene Entscheidung handelt und daß dies auch durch das vom Amtsgericht verwandte Aktenzeichen, durch die formelle Zustellung des Beschlusses und die diesem beigefügte Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gekommen ist (§ 21 Abs 5 u 6 LVO). Dadurch, daß der Amtsrichter ohne Zuziehung von Landwirtschaftsrichtern entschieden hat, wird die Rechtsnatur und auch die Rechtswirksamkeit der Entscheidung nicht beeinflusst; wie der Amtsrichter über die Erteilung des beantragten neuen Hoffolgezeugnisses für die Antragstellerin zu 1 nach § 22 Buchst 1 LVO allein hätte entscheiden können, so konnte er das auch über den Antrag auf Einziehung des früher erteilten Hoffolgezeugnisses. Daß für die Ein-



ziehung eines Hoffolgezeugnisses, das vor Inkrafttreten der Höfeordnung (24. April 1947) vom Nachlaßgericht ausgestellt worden ist, nunmehr die Landwirtschaftsgerichte zuständig sind und für das Verfahren die Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen gelten, hat das Beschwerdegericht unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. April 1952 (V BLw 33/51) zutreffend ausgeführt.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß das von den Antragstellern gegen den Beschluß des Amtsgerichts eingelegte Rechtsmittel verspätet war (§ 22 Abs 1 Satz 2 LVO). Auf Grund einer Rückfrage beim Amtsgericht hat das Beschwerdegericht sich Gewißheit darüber verschafft, daß mit der von den Antragstellern selbst zugegebenen formellen Zustellung auch die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung (§ 21 Abs 6 LVO) erteilt worden ist. Diese Feststellungen des Beschwerdegerichts greifen die Rechtsbeschwerdeführer denn auch nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich und zweifelsfrei, an. Falls ihr Vorbringen im Schriftsatz vom 5. September 1952, daß "in dem Beschluß" des Amtsgerichts eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthalten gewesen sei, dahin zu verstehen sein sollte, daß sie überhaupt keine Rechtsmittelbelehrung, also auch nicht außerhalb des Beschlusses bei der Zustellung desselben erhalten hätten, obwohl in der Zustellungsverfügung des Amtsgerichts Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich angeordnet war, so würde diese verfahrensrechtliche Rüge, weil nicht in der Frist des § 5 Abs 2 LVR erhoben (die Rechtsbeschwerde ist am 24. Juli 1952 beim Bundesgerichtshof eingegangen), nicht mehr berücksichtigt werden können. Es bleibt mithin die Feststellung des Beschwerdegerichts bestehen, daß die Antragstel-

ler bei Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung erhalten haben. Dann können Sie aber nicht mit Erfolg den Standpunkt vertreten, an der nicht rechtzeitigen Einlegung der sofortigen Beschwerde seien sie ohne ihr Verschulden verhindert gewesen (§ 22 Abs 2 FGG). Die Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Beschwerdegericht ist hiernach ebenfalls frei von Rechtsirrtum.

Die Vorinstanzen haben sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, ob mit der Ablehnung des Antrages auf Einziehung des Hoffolgezeugnisses vom 15. Juli 1944 auch der Antrag auf Ausstellung eines neuen Hoffolgezeugnisses für die Antragstellerin zu 1 als abgelehnt anzusehen ist. Das ist aber der Fall. Denn Grundlage für die Ausstellung eines neuen Hoffolgezeugnisses für die Antragstellerin zu 1 wäre die Einziehung des für den Antragsgegner früher ausgestellten Hoffolgezeugnisses. Mit der im entscheidenden Teil vom Amtsgericht ausgesprochenen Ablehnung des Antrages auf Einziehung des früher ausgestellten Hoffolgezeugnisses muß daher auch der hierauf fußende weitere Antrag auf Ausstellung eines neuen Hoffolgezeugnisses als abgelehnt angesehen werden.

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller waren hiernach als unbegründet zurückzuweisen. Es erschien angezeigt, ihnen nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die dem Antragsgegner außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen (§ 10 LVR in

Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVO).

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche